Gemeinde Frickingen

Bodenseekreis

**Satzung**

über die Veränderungssperre für die Grundstücke Flst. Nrn. 8, 9, 10, 11, 11/1, 11/2, 11/3, 11/4, 11/5, 11/6, 11/7, 11/8, 6, 6/1, 6/3, 12 und 13 der Gemarkung Frickingen

Nach § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Frickingen in seiner Sitzung vom 08.10.2019 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ‘Altheimer Straße/Mühlenstraße’ wird auf den Grundstücken Flst. Nrn. 8, 9, 10, 11, 11/1, 11/2, 11/3, 11/4, 11/5, 11/6, 11/7, 11/8, 6, 6/1, 6/3, 12 und 13 der Gemarkung Frickingen eine Veränderungssperre angeordnet.

**§ 2**

**Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den im beigefügten Lageplan blau umrandeten Bereich. Für den räumlichen Geltungsbereich ist der Lageplan vom 20.09.2019 maßgebend.

**§ 3**

**Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB in Kraft.

**§ 5**

**Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Frickingen, den

Jürgen Stukle

Bürgermeister

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des zeichnerischen und textlichen Teils der Veränderungssperre in der Fassung vom 20.09.2019 mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates in der öffentlichen Sitzung am 08.10.2019 identisch ist.

Jürgen Stukle

Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Die ortsübliche Bekanntmachung der Veränderungssperre erfolgte am……………...

